

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 9. Juli 2014

776. Gipsergewerbe der Stadt Zürich (Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2011, Allgemeinverbindlicherklärung des geänderten Anhangs 7 zum Gesamtarbeitsvertrag vom 1. April 2011)

Mit Eingabe vom 10. Juli 2013, eingegangen am 2. September 2013, stellten die Vertragsparteien (Gipsermeisterverband Zürich und Umgebung einerseits sowie Gewerkschaft Unia und Gewerkschaft Unia, Sektion Zürich, anderseits) bei der Volkswirtschaftsdirektion ein Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des mit Vereinbarung der Sozialpartner vom 1. April 2013 geänderten Anhangs 7 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich.

Das Gesuch wurde zur Begutachtung an das Kantonale Einigungsamt überwiesen (§ 3 Vollzugsverordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; LS 821.11). Nach Vorprüfung der Tauglichkeit der einzelnen Bestimmungen auf eine Allgemeinverbindlicherklärung wurde das Gesuch am 13. Dezember 2013 im Amtsblatt des Kantons Zürich veröffentlicht und die Veröffentlichung am 3. Februar 2014 im Schweizerischen Handelsblatt angezeigt. Das Einigungsamt stimmte der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages mit Schreiben vom 17. Februar 2014 zu.

Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311) darf die Allgemeinverbindlichkeit nur angeordnet werden, wenn die in Ziff. 1–7 dieses Artikels aufgeführten allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Notwendigkeit der beantragten Allgemeinverbindlichkeit ist gestützt auf die Ausführungen der Gesuchsteller zu bejahen. Die erforderlichen Quoren gemäss Art. 2 Ziff. 3 AVEG sind erfüllt. Auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung sind gegeben. Dem Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages kann somit entsprochen werden.

Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung können nur die in Art. 1 Abs. 2 AVEG genannten Bestimmungen sein, die zudem dem zwingenden Recht nicht widersprechen dürfen. In diesem Umfang sind die Bestimmungen der vorliegenden Zusatzvereinbarung allgemeinverbindlich zu erklären.

Die kantonale Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages bedarf der Genehmigung durch den Bund (Art. 13 AVEG). Der vorliegende Beschluss ist gemäss Art. 14 AVEG im kantonalen Amts-

blatt zu veröffentlichen und im Schweizerischen Handelsamtsblatt anzuzeigen. Gemäss Art. 15 AVEG und § 5 der Vollzugsverordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen sind die Kosten der Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung von den antragstellenden Verbänden zu tragen.

Demgemäß werden die Kosten der Publikationen den Gesuchstellenden je zur Hälfte auferlegt, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 1. April 2013 des Anhangs 7 zum Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich vom 1. April 2011 wird allgemeinverbindlich erklärt.

II. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das Gebiet der Stadt Zürich.

III. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Betriebe und Betriebsteile (einschliesslich Immobilienfirmen mit entsprechenden Abteilungen), Subunternehmer und selbstständigen Akkordantaten, die Arbeitnehmende beschäftigen und die in der Stadt Zürich Gipserarbeiten ausführen oder ausführen lassen.

IV. Zum Gipsergewerbe gehören die Berufe: Gipser, Verputzer, Stuckateur, Grundeur, Trockenbauer (Leichtbausysteme), Fassadenisoleur.

Zu den Berufsarbeiten des Gipsers gehören: Wand-, Decken- und Bodenkonstruktionen, Verkleidungen, Isolationen aller Art, Innen- und Außenputze und Stuckaturen, Sanieren von Bauten und Schützen von Bauteilen sowie Werkstücken gegen physikalische und chemische Einflüsse und gefährliche Werkstoffe.

V. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (einschliesslich Lernende) der in Dispositiv II–IV aufgeführten Betriebe und Betriebsteile. Akkordanten nehmen die Stellung von Arbeitnehmenden ein und unterstehen ebenfalls den allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Ausgenommen sind:

- a) das kaufmännische Personal,
- b) Berufsangehörige in höherer leitender Stellung
(zum Beispiel Geschäftsführer und Laufpoliere),
- c) Berufschauffeure.

VI. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) über die Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz; SR 823.20) sowie Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (Entsendeverordnung; SR 823.201) gelten auch für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des unter Dispositiv II umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sofern sie die Voraussetzungen von Dispositiv III–V erfüllen und im vorerwähnten Geltungsbereich Arbeiten ausführen. Bezüglich der Kontrolle über die Einhaltung dieser GAV-Bestimmungen ist die paritätische Kommission des GAV zuständig.

VII. Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis 31. März 2015.

VIII. Dieser Beschluss wird nach Genehmigung durch die Bundesbehörden im Amtsblatt publiziert.

IX. Die Kosten für die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages werden den Gesuchstellenden je zur Hälfte auferlegt, unter solidarischer Haftung für den ganzen Betrag.

X. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

XI. Mitteilung an die Paritätische Berufskommission Gipsergewerbe Zürich, Marcel Müller, Oerlikonerstrasse 38, 8057 Zürich (E), sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi